Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

DAS ORIGINAL

18. Jahrgang / Folge 218

KLIENTEN-INFO

Mai 2011

aktuell. kompetent.

Am Tag der Arbeit öffnete sich der freie Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt für die sog. „EU-8-Staaten"

Gesetzliche Begleitmaßnahmen: Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) und Ausländerbeschäftigungsgesetz

BGBl I Nr. 24 und 25/2011 vom 28. April 2011

Seit **1. Mai 2011** ist für Tschechien, Slowakei, Slowenien, Polen, Ungarn, Lettland, Litauen und Estland der **österreichische Arbeitsmarkt offen**. Für rumänische und bulgarische Arbeitskräfte möglicherweise ab 1. Jänner 2012, sofern die Verlängerungsoption bis 31. Dezember 2013 nicht in Anspruch genommen wird. Zur Sicherung gleicher Arbeits- und Lohnbedingungen für bestehende Arbeitsverhältnisse und von Arbeitsverhältnissen für die zuwandernden Arbeitnehmer, sowie des fairen Wettbewerbes zwischen Unternehmen und der Sicherstellung von Abgaben und Sozialbeiträgen, soll das

„Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz"

beitragen, welches u.a. in den **§§ 7 d bis m AVRAG**, folgende wesentliche neue Bestimmungen enthält:

- **Bereithaltung der Lohnunterlagen:** Beschäftigt, entsendet oder überlässt ein Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich und Nichtmitglied einer kollekivvertragsfähigen Körperschaft in Österreich, Arbeitskräfte mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, sind jene **Unterlagen in deutscher Sprache am Einsatzort** bereitzuhalten, die zur Ermittlung des dem Arbeitnehmer nach österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Mindestentgeltes erforderlich sind (Dienstvertrag, -zettel, Arbeitszeit- und Lohnaufzeichnungen, -zahlungsnachweise etc.).
- **Kontrollmaßnahmen:** Die **Finanzpolizei** (bisher KIAB) hat ihre Kontrollergebnisse an das Dienstleistungszentrum der **WGKK** mitzuteilen, welches

INHALT

- Am Tag der Arbeit öffnete sich der freie Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt für die sog. „EU-8-Staaten"
- Wartungserlässe 2010
- Beteiligungsertragsfreie Auslandsportfoliodividenden
- Ab 1. Juli 2011 Reverse-Charge-Verfahren

Gesehen	Tag:							
	Name:							

Online-Ausgabe: www.klientenservice.at

gegebenenfalls Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten hat. Im Baubereich ist die **BUAK** zuständig.

- **Strafbestimmungen:**

– **Erschwerung der Kontrolle:** Werden Auskünfte oder die Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert, beträgt die Geldstrafe ab € 500,– bis € 10.000,– im Wiederholungsfall.
– **Unterentlohnung:** Ab € 1.000,– bis € 20.000,– im Wiederholungsfall und bei mehr als 3 Arbeitnehmern € 2.000,– bis € 50.000,– jeweils pro Arbeitnehmer.
– **Untersagung der Dienstleistung** für mindestens ein Jahr. Wenn trotzdem eine Tätigkeit erbracht wird € 2.000,– bis € 20.000,–.
– **Sicherheitsleistung:** Zur Durchführung des Strafverfahrens und Vollzuges einer Geldstrafe bei begründetem Verdacht einer strafbaren Handlung idR. mindestens € 5.000,–.
– **Verfolgungsverjährung:** 3 Jahre
– **Evidenzhaltung:** Die Daten des Strafverfahrens sind 5 Jahre nach Fällung des Bescheides zu löschen.
– Bei geringfügigem / erstmaligem Verstoß und Nachzahlung kann von der Strafe abgesehen werden.

Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich jedoch in anderen **EWR-Staaten** oder der **Schweiz** müssen generell **seit 1. Jänner 2011** (bisher war das nur bei Bauarbeiten der Fall) spätestens 1 Woche vor Aufnahme einer Tätigkeit in Österreich mittels Formular **KIAB 3** an die *„Zentrale Koordinationstelle des BMF für die Kontrolle illegaler Beschäftigung“* eine qualifizierte **Meldung** der Entsendung nach Österreich elektronisch – sofern technisch möglich – erstatten. Der Verstoß gegen die Meldepflicht ist mit € 1.200,– bis € 2.400,– sanktioniert. Eine Entsendung ohne Vorliegen der Voraussetzungen wird mit bis zu € 50.000,– bestraft.
Am **Einsatzort** sind Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung **(Versicherungsdokumente E 101 und A 1)** sowie eine Abschrift der o.a. Meldung KIAB 3 bereit zu halten. **Ab 1. Mai 2011** ist für die Anmeldung zur Sozialversicherung **nur mehr** das Dokument **A 1** nach der VO (EG) Nr. 883/04 **zu verwenden**. (§ 7b Abs. 3, 4 und 5 AVRAG).

Ausländerbeschäftigungs- / Arbeitslosenversicherungsgesetz

- **Kriteriengeleitetes Zuwanderungssystem:** Dieses kommt **neu** zu den bisherigen Voraussetzungen (Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein etc.) für hoch qualifizierte Fachkräfte in Mangelberufen **anstelle des bisherigen Quotensystems** in Form eines **Punktesystem („Rot-Weiß-Rot-Karte“)** bei entsprechenden Qualifikationen (Ausbildung, Berufserfahrung, deutsche Sprache, Alter etc.) hinzu. Erfüllen Ausländer die Kriterien für eine **„Blaue-Karte EU“**, werden sie zur Beschäftigung als **„Schlüsselarbeitskräfte“** zugelassen.
- **Erleichterter Arbeitsmarktzugang:** Personen, die in Österreich ein Studium abgeschlossen haben, wird bei entsprechender Beschäftigung und einem bestimmten Mindestgehalt der Zugang erleichtert. Ausländischen Studenten kann für bis zu 10 bzw. 20 Wochenstunden eine Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung gewährt werden.
- **Saisoniermodell Neu:** Saisonierarbeitskräften, die in den Jahren 2006 bis 2010 mindestens 4 Monate im Jahr in derselben Branche beschäftigt waren (sog. „registrierte Saisoniers“), kann ohne Arbeitsmarktprüfung eine Beschäftigungsbewilligung mit Aufenthaltstitel für 6 bis 10 Monate im Jahr erteilt werden.
- **Sanktionen gegen illegale Beschäftigung:** Es wird die EU-Sanktionenrichtlinie umgesetzt, nach der eine Meldepflicht für die Beschäftigung von Ausländern ohne Daueraufenthaltsrecht besteht. Für Verstöße gegen die Bestimmungen sind Verwaltungsstrafen von € 1.000,– bis € 50.000,– vorgesehen. In Wiederholungsfällen kann ein Unternehmer für bis zu 3 Jahren von öffentlichen Förderungen ausgeschlossen werden bzw. muss bereits erhaltene zurückzahlen. Mit gerichtlichen Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 2 Jahren sind schwere Verstöße (ausbeuterische Arbeitsbedingungen, kurzzeitige Beschäftigung einer größeren Zahl illegaler Ausländer) bedroht.
- **Kündigung:** Die Bestimmung, dass bei der Reduzierung von Arbeitsplätzen oder Einführung von Kurzarbeit zuerst Ausländer gekündigt werden müssen, entfällt.
- **Änderung** von **§ 22 Abs. 1 AlVG** ab 1. Juli 2011, weil der VfGH (BGBl I Nr.2/2010) die Bestimmungen für den Bezug von Arbeitslosengeld, bei Anspruch auf **Korridorpension** als zu restriktiv gewertet hat. Es erfolgt eine Erweiterung um „ungerechtfertigte oder sonst unverschuldete Entlassung“ sowie „einvernehmliche Auflösung“ aus den dort angeführten Gründen. Arbeitslosengeld steht demnach für 1 Jahr bzw. längstens bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Korridorpension zu, was für andere Alterspensionen nicht gilt.

Wartungserlässe 2010

Ausgewählte Themen im Überblick. Betreffend die in den Richtlinien eingearbeiteten Salzburger Steuerdialoge sei auf KI April 2011 hingewiesen.

Umsatzsteuer RL 2000

BMF-010219/0288-VI/4/2010 vom 18. November 2010

Eigenverbrauch Rz. 59 – 73 Neu
Rz. 59: Ausgaben ohne streng geschäftlichen Charakter berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. EV-Besteuerung erfolgt nur dann, wenn die Ausgaben zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.
Rz. 60: Hinsichtlich Lieferungen gleich gestelltem EV wird auf Rz. 361–374 und sonstigen Leistungen gleich gestelltem EV auf Rz. 475–487 verwiesen.
Rz. 70: Unentgeltliche Hotelunterbringung von Arbeitnehmern. Kein EV bei längerfristigen Arbeitseinsätzen, wenn diese im überwiegenden Interesse des

Arbeitgebers liegen. Dienen sie primär der Deckung des privaten Bedarfs des Arbeitnehmers liegt EV vor.
Rz. 487: Für den EV einer sonstigen Leistung gelangen die Regeln des § 3a UStG zur Anwendung. Bei Privatfahrten eines unternehmerisch genutzten Kfz im In- und Ausland ist der Ort des Eigenverbrauches der Unternehmerort.
Rz. 641 f: Neu. Veranstaltungen mit **entgeltlicher Eintrittsberechtigung** (z.B. Theateraufführungen, Sportveranstaltungen, Seminare etc.). Bei Leistungen **B2B** ist der Leistungsort der **Veranstaltungsort**, was auch für damit zusammenhängende Leistungen gilt (z.B. Garderobe). Für **Vermittlungsleistungen** gilt der **Empfängerort**.
Rz. 1561–1564b: Elektronische Rechnung ist nur vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers möglich, entweder im EDI-Verfahren oder mit elektronischer Signatur. An den Bund über FinanzOnline oder das Unternehmensserviceportal. **Bis Ende 2011** können Rechnungen weiterhin mittels **Telefax** übermittelt werden.
Rz. 2751–2806: Neuerungen bei den **Umsatzgrenzen** für die Einreichung der **UVA** monatlich bzw. vierteljährlich. Wegfall der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für **Kleinunternehmer**.
Rz. 3716–3741: Versandhandel. **Lieferschwelle** in Österreich ab 1. Jänner 2011 **€ 35.000,–** (bisher € 100.000,–). Aktualisierung für andere Mitgliedsstaaten z.B.: € 100.000,– für Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und € 35.000,– für Belgien, Finnland, Griechenland, Italien, Spanien.
Rz. 4352: Ab 1. Juli 2011 ist die **UID-Abfrage verpflichtend** über FinanzOnline durchzuführen, es sei denn es besteht kein Internetzugang.

Anmerkung: Geänderte Rechtslage infolge **Unionsrechtswidrigkeit der USt auf die NoVA** lt. EuGH (vgl. KI März 2010).

Rz. 643: Das **BMF** erklärt in seiner **Information vom 10. Jänner 2011** die Qualifikation der NoVA als Entgeltsbestandteil der USt ab 22. Dezember 2010 als **obsolet**. Die NoVA erhöht sich aber um 20% (§ 6 Abs. 6 NoVAG Ersatztatbestand), wodurch es zu keiner Änderung der Steuerbelastung kommt und das EuGH-Urteil auf diese Weise gesetzwidrig unterlaufen wird.
Rz. 3921: Die Bestimmung über die Einbeziehung der **NoVA** in die **Bemessungsgrundlage des ig. Erwerbes**, ist durch den Erlass BMF-010220/0023-IV/9/2011 vom 3. Februar 2011 auch bereits wieder **überholt**. Auch hier ist laut BMF – wie oben – der Ersatztatbestand (gesetzwidrig) anzuwenden.
Rz. 2384: *„Die Erstattung der NoVA nach § 12 NoVAG durch das Finanzamt an den Erwerber stellt für den Veräußerer des Kfz keine Entgeltsminderung nach § 16 UStG dar“*. Diese **Erlassregelung** steht in **Widerspruch zu § 16 UStG**, betreffend die Änderung der Bemessungsgrundlage. Eine Steuer ohne Bemessungsgrundlage widerspricht dem System des Steuerrechtes, verletzt das Eigentumsrecht und ist daher **verfassungswidrig**.

Einkommensteuer RL 2000

BMF-010203/0696-VI/6/2010 vom 21. Dezember 2010

Rz. 157b, 4533b: Für Übergangsgewinne aus einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe gilt auch die **Verlustvortragsgrenze** von 75%.
Rz. 301: Definition **„Öffentliche Mittel“**. Es bestehen keine Bedenken für die Anwendung der Befreiung gem. § 4 Abs. 3 EStG auch für ausbezahlte Zuwendungen **vor** dem **30. Juni 2010**.
Rz. 1482a: Der **Verwaltungskostenbeitrag** gem. § 118 ABO für den Auskunftsbescheid ist eine Betriebsausgabe.
Rz. 2413: Ingangsetzungs- und Erweiterungskosten eines Betriebes dürfen ab 2010 weder unternehmerisch noch steuerrechtlich aktiviert werden. Alte bestehende Aktivposten sind weiterhin mindestens mit 20% abzuschreiben.
Rz. 2620, Rz.6474: Anschaffungsnahe Erhaltungsaufwendungen sind auch dann ab 2011 nicht zu aktivieren, wenn sie in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verhältnis der Höhe der Aufwendungen zum Kaufpreis stehen. Die AfA für alte bestehende Aktivierungen ist über 2010 hinaus fortzusetzen. In offenen Verfahren kann bereits die neue Rechtslage angewendet werden. Bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden sind Instandsetzungsaufwendungen stets auf 10 Jahre abzusetzen.
Rz. 4781: Angemessenheitsprüfung bei PKW und Kombi. Treibstoffkosten sind i.d.R. in voller Höhe abzugsfähig. Der prozentuellen Kürzung unterliegen: AfA, Zinsen, Prämien zur Kasko- und Haftpflichtversicherung einschließlich der motorbezogenen Versicherungssteuer. Von der Angemessenheitsprüfung ausgenommen sind: Leihautos, sowie jene, die dem Kundenservice eines Hotels oder Reisebüros dienen.
Rz. 5435: Private Zimmervermietung von nicht mehr als 10 Fremdenbetten. Seit 2006 können die Werbungskosten mit **50%** der Einnahmen geschätzt werden. **Ab 2011** können bei Vermietungen in einem **Gebäude**, das **nicht** im **Eigentum des Vermieters** steht, die **Werbungskosten** mit **30%** der Einnahmen (ohne USt und Kurtaxe) geschätzt werden.
Rz. 5436: Private Appartementvermietung von nicht mehr als 5 Appartements ohne Nebenleistungen. Seit 2006 können die Werbungskosten mit **30%** der Einnahmen geschätzt werden. Ab **2011** können bei Vermietung, in einem **Gebäude**, das **nicht** im **Eigentum des Vermieters** steht, die **Werbungskosten** mit **10%** der Einnahmen (ohne USt und Kurtaxe) geschätzt werden.
Rz. 6440b: Von einem **unentgeltlich** erworbenen **Fruchtgenussrecht** kann **keine AfA** geltend gemacht werden.

Lohnsteuer RL 2002

BMF-010222/0186-VI/7/2010 vom 20. Jänner 2011

Rz. 154d. Sachbezugswerte für **Wohnraum** ab 2011 lt. Richtwertgesetz. Detail hiezu in KI Folge 206 vom Mai 2010.

Rz. 250a. Neu. Pendlerpauschale bei einem Kalendertag-Lohnzahlungszeitraum. Der Betrag ist durch Hochrechnung (30 „Lohnsteuertage“ pro Monat) mit **1/30** anzusetzen.

Rz. 387a. Neu. Konventionalstrafe und damit zusammenhängende Prozesskosten sind als **Werbungskosten** absetzbar.

Rz. 656b. Entschädigungen nach dem **Gleichbehandlungsgesetz**, die einen Vermögensschaden betreffen sind steuerpflichtig, für eine erlittene persönliche Beeinträchtigung dagegen als Schadenersatz nicht steuerbar.

Rz. 905a. Neu. Die Kosten einer **Sachwalterschaft** stellen außergewöhnliche Belastung dar, bei Behinderung ohne Selbstbehalt.

Rz. 1176a. Neu. Wird das **Urlaubsentgelt** von der BUAK direkt an die Arbeiter ausgezahlt, übernimmt sie die Arbeitgeberpflichten. Es ist zur Hälfte als laufender (tageweise Tarifbesteuerung) bzw. sonstiger Bezug (6 % ohne Freibetrag) zu besteuern. An das Finanzamt der Betriebsstätte ist ein Lohnzettel zu senden.

Rz 70 b Montageprivileg
BMF-010222/0008-VI/7/2010 vom 26. Jänner 2011
Wie in der KI Folge 214 Jänner 2010 erwähnt, sind die bisher steuerfreien Auslandseinkünfte gem. § 3 (1) Z 1 EStG im Jahre 2011 nur noch mit 66% und 2012 mit 33% steuerfrei. Für 2010 bleibt es bei der Steuerfreiheit. Mit diesem Erlass hat das BMF einen Auslegungsbehelf für diese Übergangslösung veröffentlicht. „Vereinfachend“ ist die **Lohnsteuer** wie folgt zu berechnen:
Von der zunächst normalen Lohnsteuer sind 2011 34% und 2012 67% als Lohnsteuer zu errechnen. Sodann ist infolge des Progressionsvorbehaltes – unter Einbeziehung der steuerfreien Teile der Auslandsbezüge – der Durchschnittssteuersatz zu ermitteln und mittels diesem vom steuerpflichtigen Anteil die tatsächliche Lohnsteuer. Diese „vereinfachte“ Berechnung ist in einem Beispiel dargestellt.
Bei der Berechnung der **Lohnnebenkosten** (KommSt, DB und ZDB) sind 2011 34% und 2012 67% der Auslandsbezüge zu berücksichtigen.
Weitere Erläuterungen folgen zu folgenden Berechnungen: Beginn und Ende der Auslandsentsendung während des Lohnzahlungszeitraumes, die nach Kalendertagen zu erfolgen hat. Auslandsentsendung hat vor dem 1. Jänner 2011 begonnen und nach dem 31. Dezember 2010 geendet. Ausstellung eines gesonderten Lohnzettels. Aufteilung der Werbungskosten im Veranlagungsverfahren (jeweils an Hand von Beispielen erläutert). Inwieweit der damit im Zusammenhang stehende erhöhte Verwaltungsaufwand überhaupt mit einem EDV-Lohnverrechnungsprogramm zu bewältigen ist, bleibt dahin gestellt, obwohl sich das BMF so um „Vereinfachung“ bemüht hat!
Anmerkung: Zur weiteren „Vereinfachung“ wird die Übergangsregelung im **AbgÄG 2011** durch eine unbefristete **Neuregelung ab 2012** ersetzt, wodurch nun „Stoff“ genug für ein Tagesseminar vorhanden ist! ■

Beteiligungsertragsfreie Auslandsportfoliodividenden

Änderung des KStG infolge EuGH Urteil

Aktuelle Rechtslage gem. § 10 KStG
Seit dem BBG 2009 sind **Dividenden** aus **EU-/EWR Portfoliobeteiligungen** (unter 10%) **KöSt-frei**, wenn sie von einer qualifizierten EU-Gesellschaft stammen bzw. mit dem betreffenden EWR-Ansässigkeitsstaat ein umfassendes Amtshilfe- und Vollstreckungsabkommen besteht. Fehlen diese Voraussetzungen, kann eine **Anrechnung** der **ausl. auf die inl. KöSt** erfolgen, wenn bestimmte Nachweispflichten erfüllt sind. Für **Drittstaatendividenden** gibt es **weder** eine **Befreiung noch Anrechnung**.

Anpassungen durch AbgÄG 2011 (Entwurf) an **EuGH-Urteil** 10.2.2011 C-436/08, C-437/08:

1. **Steuerbefreiung** sowie **Anrechnung** sind lt. EuGH **unionskonform** und damit **gleichwertig**.
2. Die **Ertragsbefreiung** für vergleichbare Gesellschaften wird auch auf **Drittstaaten** ausgedehnt, wenn mit dem Sitzstaat ein umfassendes **Amtshilfeabkommen** besteht. Ein Vollstreckungsabkommen ist nicht mehr erforderlich, was auch für den EWR-Raum gilt.
3. Die (verschärfte) **Anrechnungsmethode** wird auf **Drittstaaten** ausgedehnt.
4. Bei der **Anrechnung** besteht **in Verlustjahren** – erstmals für 2011 – ein unbegrenzter **Anrechnungsvortrag** der **ausl. KöSt**, soweit sie die Mindest-KöST übersteigt. ■

Ab 1. Juli 2011 Reverse-Charge-Verfahren

für die Lieferung von **Mobilfunkgeräten** und **integrierten Schaltkreisen** lt. Kombinierte Nomenklatur des Zolltarifes, wenn das Nettoentgelt € 5.000,– übersteigt (§ 19 Abs. 1e lit. b UStG). ■

VORSCHAU

- **Gleichbehandlungsgebote und Diskriminierungsverbote**
- **Arbeit in den Ferien**
- **Mischaufwand im Steuerrecht**

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail office@klientenservice.at, Homepage www.klientenservice.at. Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.